Satzung

der Ortsgemeinde 5439 Hof über die Festlegung der Beitragssätze für die Bürgersteige entlang der "Tierparkstraße" (Teilabschnitt)

vom 21. Sept. 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalab-gabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) sowie der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 21.11.1986 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1..

Festlegung der Beitragssätze

Die Beitragssätze werden wie folgt festgelegt:

Je Nutzungseinheit (NE)

667,18 DM,

je Einwohnergleichwert (EGW)

81,28 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 6.12.1986 in Kraft.

Hof, den 21. Sept. 1987

Ortsgemeinde Hof

Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben

(§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den____

17. SEP. 1987

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrage:

(Hannappel)